

Landesverordnung
über Neu- und Wiederaufnahmen volljähriger pflegebedürftiger Menschen in
Einrichtungen nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und
Teilhabe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus
Vom 6. Mai 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

§ 1
Grundsatz

(1) Diese Verordnung gilt für

1. Pflegeeinrichtungen nach § 4 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe (LWTG) vom 22. Dezember 2009 (GVBl. S. 399, BS 217-1) in der jeweils geltenden Fassung und
2. Pflegeeinrichtungen nach § 5 Satz 1 Nr. 1, 2 und 6 LWTG sowie diesen jeweils vergleichbaren Einrichtungen nach § 5 Satz 1 Nr. 7 LWTG für volljährige pflegebedürftige Menschen. Für Pflegeeinrichtungen nach § 5 Satz 1 Nr. 6 LWTG gelten die Bestimmungen für Pflegeeinrichtungen nach Satz 1 Nr. 1 entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die in Absatz 1 genannten Pflegeeinrichtungen haben die Empfehlungen „Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen“ vom 30. April 2020 des Robert-Koch-Instituts in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 2
Wiederaufnahmen in Pflegeeinrichtungen
nach den §§ 4 und 5 Satz 1 Nr. 6 LWTG

(1) Pflegeeinrichtungen nach den §§ 4 und 5 Satz 1 Nr. 6 LWTG haben volljährige pflegebedürftige Menschen nach Abschluss einer Krankenhausbehandlung unter Beachtung folgender Maßgaben wiederaufzunehmen:

1. Zwischen der Bewohnerin oder dem Bewohner und der aufnehmenden Pflegeeinrichtung besteht ein rechtsgültiger Vertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2319) in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die wiederaufgenommene Bewohnerin oder der wiederaufgenommene Bewohner wird ohne Testung über die Dauer von 14 Tagen in der Pflegeeinrichtung räumlich abgesondert.
3. Abweichend von Nummer 2 kann eine Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 an dem Tag der Wiederaufnahme („Tag 0“) sowie am dritten, siebten und vierzehnten Tag nach der Wiederaufnahme durchgeführt werden. Die Dauer der hierzu erforderlichen räumlichen Absonderung kann in Abstimmung mit der oder dem Hygienebeauftragten der Pflegeeinrichtung und dem zuständigen Gesundheitsamt verkürzt werden, wenn die Bewohnerin oder der Bewohner am siebten Tag negativ getestet ist und für weitere sieben Tage gewährleistet ist, dass sie oder er einen Mund-Nasen-Schutz außerhalb des persönlichen Wohnumfeldes nach § 4 Abs. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe (LWTGDVO) vom 22. März 2013 (GVBl. S. 43, BS 217-1-1) in der jeweils geltenden Fassung trägt.

(2) Absatz 1 Nr. 2 und 3 gilt nicht, wenn die Bewohnerin oder der Bewohner die Krankenhausbehandlung nicht länger als 24 Stunden in Anspruch genommen hat. Gleiches gilt für medizinisch notwendige teilstationäre oder ambulante Behandlungen und Untersuchungen.

§ 3

Neuaufnahmen aus der eigenen Häuslichkeit in Pflegeeinrichtungen nach den §§ 4 und 5 Satz 1 Nr. 6 LWTG

(1) Neuaufnahmen volljähriger pflegebedürftiger Menschen in Pflegeeinrichtungen nach den §§ 4 und 5 Satz 1 Nr. 6 LWTG dürfen nur erfolgen, wenn

1. die Pflegeeinrichtung in der Lage ist, die neu aufzunehmende Bewohnerin oder den neu aufzunehmenden Bewohner unmittelbar nach Aufnahme über einen Zeitraum von 14 Tagen räumlich abzusondern oder
2. ein Nachweis über eine abschließende negative Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nach Abschluss einer 14 Tage andauernden Quarantänemaßnahme in der eigenen Häuslichkeit vorliegt.

(2) Eilbedürftige Neuaufnahmen aus der eigenen Häuslichkeit können nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Nr. 3 erfolgen.

§ 4

Neuaufnahmen nach Krankenhausaufenthalt in Pflegeeinrichtungen nach den §§ 4 und 5 Satz 1 Nr. 6 LWTG

(1) Neuaufnahmen volljähriger pflegebedürftiger Menschen in Pflegeeinrichtungen nach den §§ 4 und 5 Satz 1 Nr. 6 LWTG nach einem Krankenhausaufenthalt von mehr als 24 Stunden Dauer dürfen nur erfolgen, wenn

1. die Pflegeeinrichtung in der Lage ist, die neu aufzunehmende Bewohnerin oder den neu aufzunehmenden Bewohner unmittelbar nach Aufnahme über einen Zeitraum von 14 Tagen räumlich abzusondern oder
2. ein Nachweis über eine abschließende negative Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nach Abschluss einer 14 Tage andauernden Quarantänemaßnahme im Krankenhaus vorliegt.

(2) Eilbedürftige Neuaufnahmen nach einem Krankenhausaufenthalt können nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Nr. 3 erfolgen.

§ 5

Besuch in Pflegeeinrichtungen nach den §§ 4 und 5 Satz 1 Nr. 6 LWTG

(1) Besuche von Bewohnerinnen und Bewohnern einer Pflegeeinrichtung nach den §§ 4 und 5 Satz 1 Nr. 6 LWTG sind auf höchstens eine Stunde täglich begrenzt. Sie können nur von einer Besucherin oder einem Besucher je Bewohnerin oder Bewohner wahrgenommen werden. Der Besuch soll in der Regel nur durch Angehörige oder eine sonst nahestehende Person erfolgen.

(2) Besuche in Pflegeeinrichtungen, in denen Bewohnerinnen und Bewohner leben, deren Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 positiv ausgefallen ist, sind untersagt.

(3) Besuche sollen in einem separaten Raum ermöglicht werden. Besuche in Gartenanlagen und Außenbereichen der Pflegeeinrichtungen sind zulässig.

(4) Die Besucherinnen und Besucher sind durch die Pflegeeinrichtung über die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu informieren.

(5) Besucherinnen und Besucher haben sich vor ihrem Besuch bei der Pflegeeinrichtung anzumelden und sich auf dem direkten Weg unter Vermeidung von weiterem Kontakt zu anderen Bewohnerinnen und Bewohnern zu den in Absatz 3 benannten Örtlichkeiten zu begeben. Besucherinnen und Besucher müssen die entsprechenden Schutzmaßnahmen beachten und umsetzen; dies gilt insbesondere für das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, eine ordnungsgemäße Desinfektion der Hände sowie das Einhalten eines Mindestabstands von eineinhalb bis zwei Metern zu der zu besuchenden Bewohnerin oder zu dem zu besuchenden Bewohner.

(6) Die Pflegeeinrichtungen haben den Besucherinnen und Besuchern entsprechende Mittel zur Desinfektion der Hände zur Verfügung zu stellen. Das Bereithalten von

Mund-Nasen-Bedeckungen für Besucherinnen und Besucher ist für die Pflegeeinrichtungen nicht verpflichtend.

(7) Die Pflegeeinrichtungen haben die Einhaltung der Schutzmaßnahmen durch die Besucherinnen und Besucher zu kontrollieren. Ferner führen sie ein Register, in dem Vor- und Nachname, Wohnort, telefonische Erreichbarkeit sowie Tag und Dauer des Besuchs der jeweiligen Besucherin oder des jeweiligen Besuchers dokumentiert werden.

(8) Die Pflegeeinrichtungen haben Personen mit einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder mit erkennbaren Atemwegsinfektionen sowie Kontaktpersonen von SARS-CoV-2-Infizierten den Zutritt zur Einrichtung zu untersagen.

(9) Die Beschränkung der Besuchszeit und Besuchsfrequenz nach Absatz 1 gilt nicht für Seelsorgerinnen und Seelsorger, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, die in dieser Funktion die Pflegeeinrichtung aufsuchen, sowie rechtliche Betreuerinnen und Betreuer, Bevollmächtigte der Bewohnerin oder des Bewohners und sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben der Zugang zu gewähren ist. Gleiches gilt für medizinisch und therapeutisch notwendige Besuche; hierzu zählen auch medizinisch nicht verordnete Besuche von Fußpflegerinnen und Fußpflegern.

(10) Die Beschränkung der Besuchszeit, der Besuchsfrequenz und der Anzahl von Besucherinnen und Besuchern aus dem Kreis der Angehörigen und nahestehenden Personen nach Absatz 1 gilt nicht für Besuche von schwerkranken oder sterbenden Bewohnerinnen und Bewohnern.

§ 6

Aufenthalte außerhalb von Pflegeeinrichtungen nach den §§ 4 und 5 Satz 1 Nr. 6 LWTG

(1) Nicht mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierte Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen nach den §§ 4 und 5 Satz 1 Nr. 6 LWTG dürfen diese jederzeit nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 verlassen, soweit sie nicht den Einschränkungen der §§ 2 bis 4 unterliegen.

(2) Bewohnerinnen und Bewohner, die nicht mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind, dürfen die Pflegeeinrichtung jederzeit

1. allein oder
2. in Begleitung einer weiteren nicht mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Bewohnerin oder einem weiteren nicht mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Bewohner oder
3. mit einer zum Personal der jeweiligen Pflegeeinrichtung gehörenden Person oder
4. mit einer oder einem Angehörigen oder einer sonst nahestehenden Person verlassen.

(3) Während der Zeit des Aufenthaltes außerhalb der Pflegeeinrichtung dürfen die Bewohnerinnen und Bewohner nur mit der sie begleitenden Person Kontakt haben.

Die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die jeweils begleitende Person haben die entsprechenden Schutzmaßnahmen zu beachten; dies gilt insbesondere für das Tragen eines Mund- Nasen-Schutzes.

(4) Außenkontakte, die abweichend von den Bestimmungen der Absätze 2 und 3 erfolgen, erfordern nach Rückkehr der Bewohnerin oder des Bewohners in die Pflegeeinrichtung die Durchführung entsprechender Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 oder die entsprechende Absonderung über die Dauer von 14 Tagen.

§ 7

Zulässige Abweichungen

Von den Bestimmungen der §§ 5 und 6 können die Pflegeeinrichtungen nach den §§ 4 und 5 Satz 1 Nr. 6 LWTG abweichen, wenn die abweichenden Maßnahmen in Pflegeeinrichtungen nach § 4 LWTG im Hygieneplan nach § 15 Abs. 1 Nr. 6 LWTG und in Pflegeeinrichtungen nach § 5 Satz 1 Nr. 6 LWTG im Hygieneplan nach § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Nr. 6 LWTG festgehalten und einvernehmlich mit dem zuständigen Gesundheitsamt abgestimmt werden. Dies betrifft insbesondere auch abweichende Regelungen, wenn Bewohnerinnen und Bewohner aufgrund körperlicher, seelischer oder geistiger Erkrankungen oder Beeinträchtigungen nicht in der Lage sind, die aus den Bestimmungen der §§ 5 und 6 erforderlichen Verhaltensweisen und Handlungen einzuhalten und umzusetzen. In diesen Fällen sind die gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuer oder die Bevollmächtigten der Bewohnerinnen und Bewohner in die Festlegung von Abweichungen nach Satz 1 einzubeziehen.

§ 8

Pflegeeinrichtungen nach § 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 LWTG und ihnen vergleichbare Einrichtungen nach § 5 Satz 1 Nr. 7 LWTG

(1) Die Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner nach § 9 LWTG kann in Abstimmung mit dem Träger der Pflegeeinrichtung eigene Besuchsregeln zum Betreten der Einrichtungsräume festlegen. Diese sind vom Träger der Pflegeeinrichtung in seinem Organisations- und Verantwortungskonzept nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a LWTG festzuhalten und mit dem zuständigen Gesundheitsamt einvernehmlich abzustimmen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Regelungen zu Außenkontakten der Bewohnerinnen und Bewohner und zum Verlassen der jeweiligen Pflegeeinrichtung.

(3) Solange keine eigenständigen Regelungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 festgelegt und mit dem zuständigen Gesundheitsamt abgestimmt sind, gelten die §§ 5 und 6 für die Pflegeeinrichtungen nach § 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 LWTG und ihnen vergleichbaren Pflegeeinrichtungen nach § 5 Satz 1 Nr. 7 LWTG entsprechend.

§ 9

Anderweitige Unterbringung von Bewohnerinnen und Bewohnern

Ist die ordnungsgemäße Durchführung von Quarantänemaßnahmen innerhalb der Pflegeeinrichtungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) nicht möglich, ist durch die Pflegeeinrichtungen in Abstimmung mit der zuständigen Behörde nach § 20 LWTG und dem zuständigen Gesundheitsamt zu prüfen, ob andere Einrichtungen nach § 4 LWTG oder § 5 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 oder Nr. 6 LWTG oder ihnen vergleichbare Einrichtungen nach § 5 Satz 1 Nr. 7 LWTG in der Region Bewohnerinnen und Bewohner nach Maßgabe des § 1 aufnehmen, betreuen und versorgen können. Anderenfalls ist eine Unterbringung in Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen anzustreben.

§ 10

Zuständige Behörden

Die Beachtung der Bestimmungen dieser Verordnung ist von den nach der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55, BS 2126-10) in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Behörden im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenwahrnehmung sicherzustellen.

§ 11

Verhältnis zu behördlichen Anordnungen nach § 28 des Infektionsschutzgesetzes

Die Bestimmungen dieser Verordnung gehen inhaltlich widersprechenden und inhaltsgleichen Allgemeinverfügungen der nach Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 IfSG zuständigen Behörden vor. Unbeschadet davon bleiben die nach Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 IfSG zuständigen Behörden befugt, im Einzelfall zur Abwehr einer konkreten Gefahr auch von dieser Verordnung abweichende Anordnungen zu treffen.

§ 12

Meldepflichten

(1) Die Pflegeeinrichtungen nach § 1 Abs. 1 melden Verdachtsfälle auf und Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sowie Sterbefälle durch das Coronavirus SARS-CoV-2 unverzüglich nach Bekanntwerden in anonymisierter Form an die zuständige Behörde nach § 20 LWTG.

(2) Sofern Pflegeeinrichtungen nach § 4 LWTG von den Bestimmungen des § 14 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 oder Abs. 3 LWTGDVO abweichen müssen, ist die zuständige Behörde nach § 20 LWTG zu informieren und darzulegen, wie die fachliche Verantwortung im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 LWTGDVO umfassend sichergestellt wird.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 7. Mai 2020 in Kraft und mit Ablauf des 24. Mai 2020 außer Kraft.

(2) Mit Ablauf des 6. Mai 2020 tritt § 7 Abs. 1 Nr. 2, 4, 6, 8 und 9 der Fünften Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 30. April 2020 (GVBl. S. 147) außer Kraft.

Mainz, den 6. Mai 2020

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Sabine' followed by a stylized surname, with a long horizontal flourish extending to the right.

Die Ministerin
für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie